



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

22. Jahrgang

Schwerin, den 30. August

Nr. 8/2012

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft für das Schuljahr 2012/2013 (Privatschulen-Kostensatzverordnung 2012/2013 – PSchKSVO 2012/2013 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 42 738

Wissenschaft und Forschung

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge

der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma) 740

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Dienstleistungsmanagement an der Universität Rostock 753

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftswissenschaften an der Universität Rostock 767

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen 787

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (RPO-Ba/Ma)

Vom 9. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) hat die Universität Rostock folgende Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang
- § 4 Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums
- § 5 Studienaufenthalt im Ausland
- § 6 Leistungspunktsystem und Modulstruktur
- § 7 Prüfungsaufbau
- § 8 Prüfungsverwaltungssystem
- § 9 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 10 Fristüberschreitung
- § 11 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Abschlussprüfung

- § 25 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 26 Zweck der Abschlussprüfung
- § 27 Abschlussarbeit
- § 28 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Muster
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Universität Rostock. Sie gilt in Verbindung mit der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung eines Studiengangs, die ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische Regelungen enthält.

(2) In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines sachlichen Grundes und nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 Landeshochschulgesetzes auch von den Vorgaben dieser Rahmenprüfungsordnung in einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für besondere Studienangebote, insbesondere für Teilzeitstudiengänge, Studiengänge mit einem gemeinsamen Abschluss oder Doppelabschluss (joint degree oder

double degree) und Reformmodelle. Ergibt sich ansonsten, dass eine Bestimmung einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit dieser Ordnung nicht vereinbar ist, so hat die Rahmenprüfungsordnung Vorrang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für einen Bachelorstudiengang an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Für einen Studiengang in deutscher Sprache sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(3) Für einen Studiengang, der in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer solchen fremdsprachlichen Einrichtung erworben oder die diese Fremdsprache nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der erforderlichen Fremdsprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, kann vor Aufnahme des Studiums gemäß § 18 Absatz 2 Landeshochschulgesetz ein Praktikum in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet zu absolvieren sein.

(5) Zu einem Bachelorstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen. Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang setzt außerdem eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Unter Berücksichtigung von § 38 Absatz 10 Landeshochschulgesetz sollen weitere Zugangsvoraussetzungen in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmt werden. Der Nachweis erfolgt im Rahmen einer Eignungsprüfung. Näheres regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Für einen Studiengang in deutscher Sprache sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben oder die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(3) Für einen Studiengang, der in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache angeboten wird, sind von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer solchen fremdsprachlichen Einrichtung erworben oder die diese Fremdsprache nicht als Muttersprache erlernt haben, ausreichende Kenntnisse der erforderlichen Fremdsprache nachzuweisen. Als Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse gilt die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Niveaustufe. Über die Anerkennung anderer ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 17 Absatz 4 Landeshochschulgesetz in Verbindung mit der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS).

(6) Nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die bestimmte Zugangskriterien nicht erfüllen, falls sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Das Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt davon unberührt. Insbesondere kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

(7) Zu einem Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studiengang, Dauer und Abschluss des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Bachelor- und Masterstudiengänge werden regelmäßig in deutscher Sprache angeboten. Der ganze Studiengang oder einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung können aber auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sowie den Modulbeschreibungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge können je nach Studiengangsspezifischer Prüfungs- und Studienordnung zum Wintersemester und/oder zum Sommersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang beträgt nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Stu-

dienordnung mindestens sechs und höchstens acht Semester, für einen Masterstudiengang mindestens zwei und höchstens vier Semester. Ein konsekutiver Zusammenhang von einem Bachelor- und einem Masterstudiengang darf höchstens zehn Semester umfassen. Längere als die genannten Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden.

(5) Die Universität Rostock verleiht nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs den in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten akademischen Abschlussgrad.

(6) Nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten unter Einrechnung der im Rahmen des vorangegangenen Bachelorabschlusses erworbenen Leistungspunkte mit mindestens 300 Leistungspunkten anstelle des Mastergrades auch ein Diplomgrad verliehen werden, sofern sichergestellt ist, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen eines Diplomstudiengangs mindestens gleichwertig sind.

(7) Bei einem Teilzeitstudiengang verlängert sich die Regelstudienzeit. Sie folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und kann höchstens die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs umfassen. In geeigneten Studiengängen kann darüber hinaus das Studium auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Nähere, insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen und zur höchstmöglichen Verlängerung der Regelstudienzeit, regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

§ 5

Studienaufenthalt im Ausland

(1) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann für einen Studiengang einen studienbezogenen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule vorsehen, wenn dies aus fachlichen Gründen zweckmäßig erscheint. Der Aufenthalt ist mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen. Näheres zum Auslandsaufenthalt, insbesondere zur Lage und Dauer sowie den weiteren Anforderungen, folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Die Universität Rostock fördert im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb der Sprach- und Sozialkompetenz auch einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Die Absolvierung eines solchen Auslandstudiums ist in Absprache mit der Fachstudienberaterin/dem Fachstudienberater möglich. Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat und die zuständigen Lehrenden schließen vor Aufnahme des Auslandsaufenthaltes eine Lehr- und Lernvereinbarung ab, die bei eventuellen Änderungen aktualisiert werden kann. In der Lehr- und Lernvereinbarung sollen insbesondere die Lernziele und -inhalte, der Zeit- und Sachplan, zu belegende Lehrveranstaltungen und zu erbringende Leistungen, sowie die Änderungsmöglichkeiten der Lehr- und Lernvereinbarung festgehalten werden. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit und vollen

Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen hat vor Antritt des Auslandsaufenthaltes auch eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 19. Die Finanzierung des Auslandssemesters liegt in der Verantwortung der Kandidatin/des Kandidaten. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung durch Stipendienprogramme, Auslands-BaföG oder ähnlichem sollten rechtzeitig erschlossen werden. Eine Beratung über Studien- und Fördermöglichkeiten im Ausland erfolgt im Akademischen Auslandsamt der Universität Rostock.

§ 6

Leistungspunktsystem und Modulstruktur

(1) Das Studium gliedert sich in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule). Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Eine Beschreibung aller Module befindet sich im Modulhandbuch zum jeweiligen Studiengang. Im Modulhandbuch sind universitätseinheitlich für jedes Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul die gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz erforderlichen Beschreibungen festzuhalten. Die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung enthält eine Auflistung der Module des Studiengangs mit Angaben zu: Sprache, Präsenzlehre, Dauer des Moduls, Termin des Moduls, Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen), Teilnahmevoraussetzungen, zu erzielende Leistungspunkte sowie Anzahl, Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen und Prüfungs- und Studienleistungen. Detailliertere Modulbeschreibungen enthält das elektronische zentrale Modulverzeichnis der Universität Rostock.

(2) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind im Schnitt 30 Leistungspunkte, in berufsbegleitenden Studiengängen 15 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 beziehungsweise 450 Stunden. Dieser Studenumfang soll bei der Auswahl von Wahlpflicht- und Wahlmodulen eines Semesters nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, in berufsbegleitenden Studiengängen in der Regel 30 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist regelmäßig an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung beziehungsweise dem erfolgreichen Nachweis von bestimmten Studienleistungen gebunden. Nach bestandener Modulprüfung beziehungsweise Erbringen der Studienleistungen werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

(3) Bei Lehr- und Lernformen, in denen zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Kandidatinnen und Kandidaten erforderlich ist, kann in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten vorgesehen werden.

(4) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann in begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Studiengangsspezi-

fischen Prüfungs- und Studienordnung beschränkt werden, wenn wegen Art und Zweck der Lehrveranstaltung oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

§ 7 Prüfungsaufbau

(1) Bachelor- und Masterprüfung bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen einschließlich der Abschlussprüfung in den Abschlussmodulen „Bachelorarbeit“ beziehungsweise „Masterarbeit“ gemäß Abschnitt II. Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen. Sofern ein inhaltlicher Zusammenhang besteht und mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird, können mehrere Module über zwei aufeinander folgende Semester im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten auch mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Für den Fall, dass mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regeln, ob die Module auch einzeln belegt werden können und welche Prüfungsleistungen dann erbracht werden müssen. Der Prüfungsumfang ist stets auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Module können auch Prüfungsvorleistungen vorsehen. Prüfungsvorleistungen sind Leistungsüberprüfungen, die eine fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung darstellen sowie sachlich notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. Prüfungsvorleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen zu erbringen. Die Zusammenstellung der in einem Bachelor- oder Masterstudiengang zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen und geforderten Studienleistungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.

(4) Durch eine Modulprüfung beziehungsweise geforderte Studienleistung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat. Die Prüfungs- und Studienleistungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Modulbeschreibung für das jeweilige Modul angeboten werden.

§ 8 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Kandidatinnen/Kandidaten nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Ab-

meldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; der zuständige Prüfungsausschuss kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

(2) Die Kandidatinnen/Kandidaten sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.

(3) Die Prüfpersonen gemäß § 21 wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Die Benotungslisten werden durch die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle nach vorheriger Bestätigung durch die Prüfpersonen aufbewahrt.

(4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder per Aushang, soweit sich nicht etwas anderes aus der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ergibt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern die Kandidatin/ der Kandidat das Ergebnis nicht schon nachweislich zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Kandidatinnen/Kandidaten ortsüblich informiert.

(5) Will die Kandidatin/der Kandidat die Universität Rostock verlassen oder den Studiengang wechseln, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestandenen und alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, ob die Bachelor- oder Masterprüfung noch nicht abgeschlossen oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 9 Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine). Dabei ist unbeschadet der Regelung in Satz 1 und § 10 Absatz 1 ein zeitliches Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin um maximal einen Monat zulässig, wenn die betreffende Prüfung sachlich zum vorangegangenen Semester gehört. Die studienbegleitenden Modulprüfungen können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 10 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die Prüfungszeiträume für die Modulprüfungen werden durch die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt. Sie bestimmen dann insbesondere die konkreten Zeiträume und die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen. Die Angaben zu den Prüfungszeiträumen sowie die Meldefristen gemäß Absatz 3 werden in geeigneter Weise (Aushang, elektronisch) bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt bei Prüfungszeiträumen, die in der vorlesungsfreien Zeit liegen, bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Bei Prüfungszeiträu-

men, die in der Vorlesungszeit liegen, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Prüfung.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung nach Möglichkeit über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock beim Prüfungsamt anzumelden; bei Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung, die Kandidatin/der Kandidat hat sich jedoch innerhalb der folgenden genannten Meldefristen zur Absprache der Modalitäten der Wiederholungsprüfung mit der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen. Sofern die Anmeldung über ein Webportal nicht möglich ist, hat die Anmeldung bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle schriftlich zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Die Frist für die Meldung zu Modulprüfungen in der vorlesungsfreien Zeit endet vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Die Frist für die Meldung zu während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet in der Regel zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung. Die Kandidatin/der Kandidat kann eine Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis zu vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin wirksam zurücknehmen; dies gilt nicht für vorlesungsbegleitende Prüfungen. Die Rücknahmeerklärung hat bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle in der von ihr festgelegten Form zu erfolgen.

(4) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. In der Regel sind für Klausuren die konkreten Prüfungstermine und für mündliche Prüfungen ein konkreter Prüfungszeitraum von zwei Wochen bis zum Ablauf der Meldefrist nach Absatz 2 bekannt zu geben, in jedem Fall ist der konkrete Prüfungstermin bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich bekannt zu geben. Es sollen nicht zwei Prüfungen auf einen Tag gelegt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen um höchstens zwei Semester abweichen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung um ein weiteres Semester möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, so sind die Versäumnisgründe dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt

und nicht bestanden. Sie kann ausnahmsweise und unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums dann nicht als abgelegt und nicht bestanden gelten, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern (individueller Studienverlaufsplan) vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Versäumnisgründe an, so benennt er einen neuen Termin für die Modulprüfung, welcher der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 11

Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und
2. die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Nur in Ausnahmefällen können mit Genehmigung des Rektorats auch während einer Beurlaubung Modulprüfungen abgelegt werden.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zu jeder Modulprüfung innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 9 Absatz 3 bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle zu beantragen (Anmeldung), die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Einer schriftlichen Anmeldung sind eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll sowie die Nachweise über die gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen beizufügen. Sofern die Anmeldung über ein Webportal erfolgt, sind Nachweise über die gemäß der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen innerhalb der Meldefrist nachzureichen. Kann ein Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zur Beendigung der betreffenden Prüfung erbracht ist, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist. Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder

3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Teilstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Eine Modulprüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam.

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Als Prüfungsleistungen kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung mündliche Prüfungsleistungen, in Form von mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsarten, und schriftliche Prüfungsleistungen, in Form von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten vorsehen. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und sie/er ihre/seine Lösung mündlich präsentieren kann. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat insbesondere nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag, Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. In geeigneten Fällen kann eine Prüfung auch ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) erfolgen; näheres dazu regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung legt die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen fest. Die Dauer soll bei mündlichen Prüfungsleistungen mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten und bei Klausuren mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten nicht unter- beziehungsweise überschreiten. Bei sonstigen schriftlichen Arbeiten sind die Ausgabe des Themas der Arbeit, die Bearbeitungsfrist und die Abgabe der Arbeit aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist ist der Kandidatin/dem Kandidaten bei Ausgabe des Themas mitzuteilen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der Abschlussprüfung und wenn es sich um den letzten Wiederholungsversuch handelt, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständige Stelle informiert die Prüferinnen/Prüfer vorab, bei welchen Kandidatinnen/Kandidaten eine Zweitbewertung erforderlich ist. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung mit der Post übermittelt,

so gilt sie noch als fristgerecht zugegangen, wenn der Tag des Poststempels mit dem letzten Tag der Abgabefrist übereinstimmt.

(5) Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und den Modulbeschreibungen Lehrveranstaltungen in einer anderen Sprache als in Deutsch abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist.

(6) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung auch als Gruppenprüfung abgelegt werden.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die Prüferin/der Prüfer verlangen, dass diese zusätzlich in elektronischer Fassung, gegebenenfalls auf einem Datenträger, vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Wird dem nicht nachgekommen, gilt § 14 Absatz 1 entsprechend. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

(8) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

(9) Besonders begabte Kandidatinnen/Kandidaten können, sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen, anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistungen andere Prüfungsleistungen erbringen, wenn gewährleistet ist, dass damit mindestens eine gleichwertige Leistung erbracht wird. Die Voraussetzungen für die Auswahl der Kandidatinnen/Kandidaten regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(10) Die verbindliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt nach § 8 Absatz 4. Unbeschadet davon können auch die Prüferinnen/Prüfer die Prüfungsergebnisse den Kandidatinnen/Kandidaten auf Nachfrage mitteilen.

(11) Prüfungsleistungen können während einer Beurlaubung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module sind zu benoten oder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ zu bewerten. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, welches Modul benotet und welches bewertet wird; in Bachelorstudiengängen sind mindestens 70 Prozent und in Masterstudiengängen mindestens 80 Prozent der Module zu benoten. Außerdem kann die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung bestimmen, dass die Benotung einzelner bestandener Modulprüfungen bei der Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 5 unberücksichtigt bleibt. Von den Mo-

dulprüfungen müssen – bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte – in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 % und in einem Masterstudiengang mindestens 70 % der entsprechenden Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Näheres regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass die Noten der beiden Prüfungsleistungen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen.

(5) Für die Bachelor- und Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, welche Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen, welche Module mit welchen Gewichtungsfaktoren multipliziert werden und wie die Gesamtnote errechnet wird. Die Abschlussprüfung ist immer Bestandteil der Gesamtnote. Sofern keine anderweitige Bestimmung erfolgt, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Mittelwert der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigenden Modulnoten, einschließlich Abschlussprüfung; dabei werden die Modulnoten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 4.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (ECTS-Note).

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat, nachdem sie/er zu der Prüfung zugelassen wurde, ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt oder wenn sie/er den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. Bei Modulprüfungen, die aus zwei Prüfungsleistungen bestehen, bleibt die Prüfungsleistung, die bis zu einem anerkannten Rücktritt oder Versäumnis der anderen Prüfungsleistung dieses Moduls bereits erbracht wurde, vom Rücktritt oder Versäumnis unberührt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden und wiederholten Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel soweit möglich noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, müssen beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung erbracht sind und die Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende

des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann als Freiversuch gewertet werden, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird. Freiversuche werden für Modulprüfungen im Umfang von bis zu einem Drittel aller in die Gesamtnote einfließenden Leistungspunkte gewährt. Für die Abschlussprüfung gibt es keinen Freiversuch. Eine Wertung der Modulprüfung als Freiversuch muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung genannten Form und bei der hiernach zuständigen Stelle beantragt werden.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes (§ 14 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt. Die erneute, reguläre erste Modulprüfung ist unter Beachtung der in § 10 genannten Frist abzulegen, anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch, darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch nur einmal wiederholt werden. Wurde für Modulprüfungen hingegen die Freiversuchsregelung nicht in Anspruch genommen, so können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(5) Die erste Wiederholungsprüfung und Verbesserungsversuche nach Absatz 3 müssen spätestens innerhalb des darauf folgenden Semesters erfolgen, sofern der Kandidatin/dem Kandidaten nicht wegen besonderer, von ihr/ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für Prüfungen, die untrennbar mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, kann diese Frist um ein weiteres Semester verlängert werden. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen; die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt, ob diese als mündliche Prüfung durchgeführt werden soll. Ist die Kandidatin/der Kandidat beurlaubt, ist eine Wiederholungsprüfung im nächsten Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung abzulegen.

(6) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Sonderregelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Entscheidung wird auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

(2) Durch Kandidatinnen dürfen in der Mutterschutzfrist nur entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden. Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Kandidatin/der Kandidat hat bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie/er an Hochschulen oder an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht hat. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, hat die Kandidatin/der Kandidat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Unterlagen nach Satz 1 können auch vor dem Wechsel an die Universität Rostock beziehungsweise eines Studiengangs an der Universität eingereicht werden, über die Anrechnung ist dann nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid).

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Universität Rostock zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen, folglich die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das ist dann der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudienganges an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt wurden und zum Bestehen des Studiengangs beigetragen haben, können für einen Masterstudiengang an der Universität Rostock nicht mehr angerechnet werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 20 Landeshochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester eines Bachelorstudiengangs aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Nachgewiesene besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien werden auf Antrag, soweit sie ein volles Semester umfassen, bis zu maximal zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann in den hier genannten Fällen mit der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle und in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein vom Regelstudienplan abweichender individueller Studienplan vereinbart werden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anerkennung nach den Absätzen 2 bis 4 kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind. Angerechnet werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte inklusive der jeweiligen Abschlussarbeit an der Universität Rostock noch zu erbringen sind. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Antrag auf Anrechnung ist ausgeschlossen, sofern die Modulprüfung des Moduls, das durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits begonnen wurde.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Ordnung und durch die Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Amtszeit bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in der Regel durch den Fakultätsrat bestellt. Die/Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrinnen/Hochschullehrer zu bestellen. Studentische Mitglieder werden in der Regel durch die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachschaftsrat vorgeschlagen. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit in den ihm zugeordneten Studiengängen sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so kann die Stimmabgabe und Stellungnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses auch im schriftlichen Wege oder per E-Mail eingeholt werden (Umlaufverfahren). Die Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur mündlichen Beratung vorzulegen, wenn ein Mitglied mit der Behandlung als Umlaufsache nicht einverstanden ist. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständige Stelle organisiert das Prüfungsverfahren

nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.

§ 21

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Universität Rostock hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. § 20 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Widerspruchsverfahren und Gegenvorstellung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden, beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung zu erheben. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität Rostock weiter. Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock.

(2) Der Widerspruch und die Klage gegen den Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs haben aufschiebende Wirkung. Infolge der aufschiebenden Wirkung erfolgt die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens in den Prüfungen, für die die Kandidatin/der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen vor der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs erfüllt hatte. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels begründet keinen Anspruch auf Wiederholung einer Modulprüfung, die als endgültig nicht bestanden bewertet wurde, oder auf Zulassung zu Prüfungen, deren Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs nicht erfüllt waren. Prüfungen, die nach der Bekanntgabe des Bescheides über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durchgeführt werden, gelten rückwirkend als nicht unternommen, wenn der Bescheid über den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs im Ergebnis des Rechtsschutzverfahrens bestandskräftig wird.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen. Ist in einem späteren förmlichen Rechtsschutzverfahren die Bewertung einer Modulprüfung oder die Frage nach dem Erfolg einer Prüfungsvorleistung Gegenstand der Anfechtung, so kann die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zugutekommen, wenn sie/er nicht zuvor eine Überprüfung der Bewertungsentscheidung im Wege der Gegenvorstellung herbeigeführt hat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Akteneinsichtsrechte wird der Kandidatin/dem Kandidaten bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung, einschließlich der Abschlussprüfung, gerechnet ab der Notenbekanntgabe, auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. Näheres regelt die

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung, die insbesondere bestimmen kann, dass das Akteneinsichtsrecht für Modulprüfungen an bestimmte Formen und eine kürzere Frist gebunden ist.

II. Abschlussprüfung

§ 25

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) In einem Bachelorstudiengang ist als Abschlussprüfung eine schriftliche Bachelorarbeit anzufertigen. Sie ist der schriftliche Teil der Abschlussprüfung, der um ein mündliches Kolloquium ergänzt wird, wenn dies in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen ist. Ein Kolloquium ist vorzusehen, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungsleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen wurden. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Die Abschlussprüfung in einem Masterstudiengang besteht stets aus der schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium. Lage, Bearbeitungsfrist, Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte für die Abschlussprüfung bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte, aber mindestens 25 % der Leistungspunkte im Studiengang.

(2) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer für den betreffenden Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Rostock eingeschrieben ist und die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bestimmten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle zu beantragen. Die Antragsfrist regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer für die Abschlussarbeit vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 26

Zweck der Abschlussprüfung

(1) Durch die Bachelorabschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen, sowie die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen besitzt.

(2) Durch die Masterabschlussprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 27

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung um maximal drei Monate angemessen verlängern.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Abschlussarbeit in einer anderen als der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zugelassenen Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(4) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 21 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Rostock durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Ausgabe des Themas für die Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Abschlussarbeit einschließlich ihrer Bewertung als auch die mögliche Durchführung eines Kolloquiums innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 28

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Fassung gemäß § 12 Absatz 7 bei der nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständigen Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 12 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Abschlussarbeit entsprechend.

(2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Das Be-

wertungsverfahren für die Abschlussarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Benotung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eines erneuten Zulassungsantrags bedarf es nicht. Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bearbeitung der Abschlussarbeit, ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verlängerung gemäß § 27 Absatz 2, jedoch einschließlich ihrer Bewertung, sowie die mögliche anschließende Durchführung eines Kolloquiums innerhalb des Semesters erfolgen kann, das dem Semester folgt, in dem der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis des erfolglosen Erstversuchs bekannt gemacht wurde. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit gemäß § 25 Absatz 2 müssen spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Abschlussarbeit vorliegen. Im Falle der Wiederholung der Abschlussarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 27 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Bei endgültigem Nichtbestehen der schriftlichen Abschlussarbeit oder bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 Absatz 2 zum Zeitpunkt der Themenausgabe der Wiederholung der Abschlussarbeit ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Für Rücktritt oder Versäumnis der Wiederholung der Abschlussarbeit gelten § 14 Absätze 1 und 2.

§ 29

Kolloquium

(1) Sofern in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung im Rahmen der Abschlussprüfung ein Kolloquium vorgesehen ist, sind hierauf die nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Abschlussarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat befähigt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Abschlussarbeit fachwissenschaftlich darzustellen und zu diskutieren.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer Diskussion. Die Dauer des Vortrags und der Diskussion bestimmt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der Abschlussarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der Abschlussarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Abschlussarbeit statt. Die nach der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zuständige Stelle setzt den Termin fest und teilt ihn zusammen mit der Note für die Abschlussarbeit der Kandidatin/

dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich im Fall der Kollegialprüfung aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Abschlussarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Abschlussarbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb der in § 17 Absatz 5 genannten Frist einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) In Weiterbildungsstudiengängen wird das Kolloquium vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren Zusammensetzung in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung näher geregelt wird.

§ 30

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten und Leistungspunkte, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades, einschließlich der Angabe des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs, beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen, in Weiterbildungsstudiengängen wird die Urkunde durch den Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und weisen daneben das Ausstellungsdatum aus.

(3) Weiter erhält die Kandidatin/der Kandidat ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Studiengangsspezifische Angaben zum Inhalt der Diploma Supplements enthält die jeweilige Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können in den Diploma Supplements zusätzliche Angaben aufgenommen werden, wenn sie für die akademische Qualifikation relevant sind (wie zum Beispiel studienrelevante Auslandsaufenthalte, erfolgreich absolvierte Praktika, Mitarbeit an Publikationen, Tutorentätigkeit) und die Aktivitäten zu einem Zeitpunkt stattgefunden haben, zu dem die Kandidatin/der Kandidat in dem Studiengang eingeschrieben war. Der Antrag kann bis zu einer Woche nach der letzten Prüfung gestellt werden.

(4) Ausgehändigt werden der Kandidatin/dem Kandidat zudem eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutschsprachiges Diploma Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

Muster

Zur Wahrung der Einheitlichkeit stellt die zuständige Universitäts-einrichtung insbesondere Muster für Abschlussurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Modulbeschreibungen und Lehr- und Lernvereinbarungen sowie Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen zur Verfügung.

§ 32

Übergangsbestimmung

Als Rahmenprüfungsordnung nach § 1 findet diese Ordnung nur Anwendung auf alle Prüfungsordnungen sowie Änderungen von Prüfungsordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmalig für Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium in einer Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unter dieser Rahmenprüfungsordnung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juli 2012.

Rostock, den 9. Juli 2012

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740

Standards zur Modularisierung und für die Gestaltung von Curricula (Modularisierungsleitfaden) – Richtlinien¹

1. Vorbemerkung

Die Stufung von Studiengängen – die Bachelor- und Masterabschlüsse – steht im Mittelpunkt der Studienreformbewegung, die – ausgelöst durch die Kultusministerinnen und Kultusminister aus 29 europäischen Ländern – 1999 in Bologna begann und heute mittlerweile 47 Mitglieder hat.

Mit der Einführung der neuen akademischen Abschlüsse wird ein Wandel in der Lehr- und Studienkultur angestrebt. Dieser Wandel zeigt sich in vielfältigen Maßnahmen und Anforderungen, die zum einen aus hochschulpolitischer und bildungsplanerischer Sicht, zum anderen aber auch von den Lehrenden und Studierenden formuliert, gewollt und umgesetzt werden.

Der vorliegende Modularisierungsleitfaden ist Teil dieses Wandels. Sein Ziel, Curricula kompetenzorientiert in Lerneinheiten – Module – zu gliedern, die inhaltlich ineinander verschränkt sind und aufeinander aufbauen, ist die eine Seite der Studienreformbewegung und deren Veränderungen; die andere Seite des Wandels in der Lehr- und Studienkultur besteht in der inhaltlichen Diskussion über Lehr- und Lernkonzepte über Studienziele, die Vermittlung von Wissenschaft, neue Prüfungsformen, Binnendifferenzierung von komplexen Modulen oder über die Qualität der Absolventinnen und Absolventen.

Die Standards zur Modularisierung, wie sie im Folgenden verfasst sind, basieren auf den Grundelementen der Bildungsstandards im europäischen Hochschulraum (in Deutschland sind sie unter anderem spezifiziert durch die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen und Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunkten und die Modularisierung von Studiengängen“²). Sie erfüllen zugleich die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns in der Fassung vom 25. Januar 2011. Sie sind nicht zuletzt das Ergebnis zahlreicher, oft kontrovers geführter Diskussionen, beispielsweise um die adäquate Vermittlung von Wissen und Wissenschaft oder die Integration berufspraxisorientierter Studienbestandteile oder der Binnendifferenzierung. Dieser Prozess ist nicht abgeschlossen. Der vorliegende Modularisierungsleitfaden, der das Modularisierungskonzept der Universitätsleitung aus dem Jahre 2004³ und den darauf aufbauenden Modularisierungsleitfaden aus dem Jahr 2006 reformiert, hat für die Um- und Neugestaltung von Studium, Lehre und Weiterbildung verbindlichen Charakter; bei Veränderungen des Studienalltags oder der gesetzlichen Anforderungen kann der Modularisierungsleitfaden erneut auf den Prüfstand gestellt werden.

¹ Beschlossen durch den Akademischen Senat am 6. Juni 2012.

² Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010.

³ Angenommen durch den Akademischen Senat im Mai 2004.

2. Zielsetzung für das geplante Studienangebot/den geplanten Studiengang definieren

Vor der Konzeption eines neuen Studienangebotes/eines neuen Studiengangs sollten einige grundlegenden Fragen beantwortet werden.

So ist zum Beispiel zu klären:

- Was für ein Studienangebot soll entwickelt werden (z. B. Bachelorstudiengang, konsekutiver oder weiterbildender Masterstudiengang⁴, Zertifikatskurs)? Welche Gesamtqualifikation soll erreicht werden? Welcher Abschluss soll angestrebt werden?
- Im Falle eines Masterstudiengangs: Soll der Studiengang eher anwendungs- oder forschungsorientiert sein⁵?
- Handelt es sich bei dem zu planenden Studienangebot/Studiengang um ein spezielles Studienformat (z. B. Teilzeitstudiengang, duales Studium, gemeinsamer Studiengang in Kooperation mit anderen Hochschulen)?
- Für welche beruflichen Einsatzfelder soll das Studienangebot/der Studiengang befähigen und welche Befähigungen für den Arbeitsmarkt sollen ausgebildet werden (Employability)?
- Welches Qualifikationsprofil ist für das vorgesehene berufliche Einsatzfeld erforderlich?
- Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils vermittelt werden?
- Welche Lernziele sollen wann erreicht werden?
- Welche fachbezogenen, methodischen und fächerübergreifenden Kompetenzen sollen von den Studierenden erworben werden?
- An welche Zielgruppe richtet sich das Studienangebot/der Studiengang?

⁴ Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) ist bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. *Konsekutive Masterstudiengänge* sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge auszugestalten. *Weiterbildende Masterstudiengänge* setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption muss der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dargelegt werden.

⁵ Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) *können* Masterstudiengänge nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden.

3. Entwicklung des Curriculums

Die Entwicklung modularisierter Studienangebote/Studiengänge erfordert erfahrungsgemäß eine fächerübergreifende Zusammenarbeit⁶. Dabei ist – ausgehend vom Kompetenzziel des Studienangebotes/Studiengangs und ggf. unter Einbeziehung des entsprechenden Fachqualifikationsrahmens und/oder übergeordneter Qualifikationsrahmen⁷ – in der Fakultät, ggf. in Abstimmung mit anderen Bereichen, ein **Modularisierungskonzept** zu entwickeln.

Unter anderem sind folgende Punkte bei der Konzeption zu beachten:

- Das Studienangebot ist in Module zu unterteilen.
- Ausgehend von der Gesamtqualifikation sind die notwendige(n) Teilqualifikation(en) je Modul abzuleiten.
- Erforderliche und mögliche Lehrimporte sind mit den beteiligten Fachbereichen abzustimmen.
- Es ist zu festzulegen, welche Module dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlbereich zuzuordnen sind. Für die jeweiligen Bereiche ist der Umfang an Leistungspunkten zu bestimmen.
- Die Lage der Module im Studienverlauf ist festzulegen.
- Für neu zu konzipierende Module ist ein Modulverantwortlicher zu benennen.
- Die erforderlichen Teilziele je Modul sind festzulegen.
- Die Inhalte der Module sind zu gestalten (Welche Inhalte sollen vermittelt, welche Teilziele sollen erreicht und welche Teilkompetenzen sollen erworben werden? Können eventuell schon bestehende Module importiert werden?).
- Die Sprache des Studienangebotes und der Module sind zu bestimmen.
- Die Lehrveranstaltungen (in möglichst unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen) und Lernformen sind zu konzipieren.
- Die Prüfungsformen je Modul sind zu vereinbaren (siehe dazu Punkt 4.4.).
- Ggf. sind Prüfungsvorleistungen zu definieren (siehe dazu Punkt 4.4.).
- Die Prüfungsinhalte je Modulprüfung sind abzustimmen (insbesondere wichtig, wenn mehrere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Lehrinhalte eines Moduls vermitteln, was die Regel sein sollte).

⁶ Bei der Entwicklung von Studiengängen mit Lehrim- und -exporten sind die Verfahrensregelungen zur Abstimmung bei Lehrim- und -exporten zu beachten.

⁷ Siehe dazu unter anderem: Europäischer Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (2011), Quelle: <http://ec.europa.eu/>; Deutscher Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (2011), Quelle: <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/>; Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (2005), Quelle: <http://www.bildungserver.de/Qualifikationsrahmen-fuer-Hochschulabschluesse-3470.html>.

- Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang und zu den Modulen sind zu bestimmen⁸:
 - Welche Qualifikationen und Kompetenzen werden gefordert?
 - Für Masterstudiengänge⁹: Welche fachlichen Anforderungen (ggf. ergänzt um den Umfang der Leistungspunkte) müssen erbracht werden? Welche Anforderungen können in welcher Frist nachgeholt werden? Können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine der Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
- Ggf. sind Brückenkurse zu planen.
- Die Regelstudienzeit und der Beginn des Studiums (zum Sommer- oder Wintersemester) sind zu bestimmen.
- Eine Überprüfung/Abschätzung der vorhandenen Ressourcen/Kapazitäten muss erfolgen.
- In der Planung sollte bedacht werden, wie auf die Bedürfnisse heterogener Gruppen von Studierenden eingegangen werden kann.
- Ggf. sind Mobilitätsfenster für Studienaufenthalte im Ausland in die Planung des Studiengangs einzubeziehen.

Im weiteren Verlauf ist der **studentische Arbeitsaufwand** zu bestimmen (siehe dazu Punkt 5.).

Zu beachten ist:

- Den Studierenden steht nur eine begrenzte Arbeitszeit zur Verfügung (900 Stunden/Semester = 30 Leistungspunkte). Dabei sind alle obligatorisch von den Studierenden zu erbringenden Leistungen in diese Arbeitszeit einzurechnen, einschließlich Selbststudium und ggf. Praxiszeiten.
- Das Curriculum ist so zu gestalten, dass es studierbar bleibt.

⁸ Für Sprachvoraussetzungen ist das geforderte Niveau entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) anzugeben. Andere Sprachnachweise (wie z.B. TOEFL, UNICert III) sind den Niveaustufen des GER entsprechend zuzuordnen. Das angemessene Niveau sollte jeweils mit dem Sprachenzentrum der Universität Rostock abgestimmt werden. Wird ein Studiengang nicht in deutscher Sprache angeboten, sollten ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber außer den Kenntnissen in dieser Sprache auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Werden in einem deutschsprachigen Studiengang nur einige Wahl(pflicht)module in einer Fremdsprache angeboten, ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Teilnahme an den jeweiligen Modulen zu definieren und nicht als allgemeine weitere Zugangsvoraussetzung für den Studiengang. Das gilt analog für fremdsprachige Studiengänge, in denen einzelne Module in einer weiteren Fremdsprache oder in deutscher Sprache angeboten werden.

⁹ Mögliche Zugangsvoraussetzungen können u. a. sein: Abschluss in einer bestimmten Fachrichtung, Festlegung einer Mindestnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besondere Kenntnisse in speziellen Schwerpunktgebieten, besondere Sprachkenntnisse, Zugangsprüfungen, Bewerbungsmappen, Auswahlgespräche, Eignungstests, Rankings, Berufserfahrung, befürwortende Dokumente u. a. m. Diese Aufzählung ist nicht abschließend; die Reihenfolge stellt keine Rangfolge dar. Die Festlegung der besonderen Zugangsvoraussetzungen in den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sollte sich generell nach den studiengangsspezifischen Bedürfnissen für den jeweiligen Studiengang richten. Es ist jedoch darauf zu achten, dass zum Nachweis der geforderten Zugangsvoraussetzungen mess- und bewertbare Kriterien definiert werden.

- Exemplarisches Lernen und gründliche Methodenkompetenz sollten stets der Stofffülle vorgezogen werden.

Die im Studiengang zu erreichenden **Leistungspunkte** sind auf die Module aufzuteilen. Die Lehrveranstaltungen der Module sind so zu gestalten, dass das Qualifikationsziel des Moduls für die Studierenden im vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu erreichen ist. Die Einordnung des jeweiligen Moduls in den **Studienverlauf** ist abzustimmen.

Zu beachten ist:

- Die Module sind so aufzubauen, dass je Semester im Schnitt 30 Leistungspunkte, in Weiterbildungsstudiengängen 15 Leistungspunkte erworben werden können.
- Das Semester kann so konzipiert werden, dass maximal 6 Leistungspunkte weniger oder mehr erworben werden können (24 bzw. 36 Leistungspunkte pro Semester). Diese Über- bzw. Unterschreitung ist in der Regel innerhalb des Studienjahres auszugleichen.

Anschließend ist ein **Prüfungs- und Studien** zu erstellen. Dieser enthält den Studienbeginn, die Regelstudienzeit, die Lage der Module im Studienverlauf, die Modulart, Umfang und Art der Lehrveranstaltungen, die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Anzahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen bzw. der geforderten Studienleistungen) sowie ggf. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen) sowie die pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte.

Eine **Kapazitätsabschätzung** ist unter besonderer Berücksichtigung von Lehrim- und -exporten durchzuführen.

4. Modulplanung

Module sind Studieneinheiten, deren Inhalt in einem thematischen und/oder fachlichen Zusammenhang stehen. Sie umfassen in der Regel (mehrere) abgestimmte Lehrveranstaltungen in nach Möglichkeit unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen. Dazu können Vorlesungen, Übungen und Seminare, Praktika, Projekte oder auch E-Learning zählen. Die Lehrveranstaltungen und Lernformen eines Moduls sind so zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls die beschriebene Teilqualifikation erreicht wird.

Ein Modul ist quantitativ über Leistungspunkte und qualitativ über zu erwerbende Kompetenzen und Inhalte zu beschreiben. Dabei stehen die angestrebten Kompetenzen und Qualifikationen im Mittelpunkt.

4.1. Modulararten

Es werden drei Arten von Modulen unterschieden:

- *Pflichtmodule* sind für alle Studierenden eines Studiengangs obligatorisch.
- *Wahlpflichtmodule* eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, durch die Auswahl von einer bestimmten Anzahl an Modulen aus einem breiteren Angebot/festgeschriebenen Katalog, ihr Studium in den gesetzten Grenzen nach eigenen Fähigkeiten, Interessen und gewünschten beruflichen Einsatzgebieten selbst zu gestalten.
- *Wahlmodule* können von den Studierenden aus dem gesamten Modulkatalog der Universität Rostock ausgewählt werden.

4.2. Moduldauer

An der Universität Rostock gilt eine Regeldauer für ein Modul von jeweils einem Semester. Dies ist nötig, um die Mobilität sicherzustellen und die Semesterlage im Ausland zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken.

Zu beachten ist:

- Bei der Planung von Modulen, die sich über zwei Semester erstrecken, muss ein inhaltlicher Zusammenhang beider Teile des Moduls bestehen.

4.3. Modulgröße

Die Modulgröße ist festzulegen. Sie wird durch den Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden (gemessen in Zeitstunden) bestimmt und in Leistungspunkten angegeben.

An der Universität Rostock haben Module in der Regel eine Größe von 6 oder 12 Leistungspunkten. In Ausnahmefällen sind auch Module mit einer Größe von 9 und 15 Leistungspunkten (z. B. Praktikumsmodule, Forschungsprojekte) zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auch Module mit einer Größe von 3 Leistungspunkten und für Praktika mit einer Größe von 30 Leistungspunkten möglich. Bei der Planung von Modulen mit 3 Leistungspunkten ist zu prüfen, ob diese in ausreichendem Maße die beschriebenen Kompetenzen vermitteln. Für die Module zu den Abschlussprüfungen gelten die Sonderregelungen unter Punkt 4.5.

4.4. Bewertung von Modulen (Prüfungen und besondere Studienleistungen)

Der Erwerb der Leistungspunkte ist an das Bestehen einer Modulprüfung oder dem Nachweis bestimmter erbrachter Studienleistungen gebunden. Durch die Modulprüfung oder den Nachweis besonderer Studienleistungen soll festgestellt werden, ob die Studierende/der Studierende die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls erreicht hat.

Für jedes Modul sind die **Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss** (Anzahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen bzw. der geforderten Studienleistungen) sowie ggf. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen) festzulegen.

Als **Prüfungsleistungen** können mündliche Prüfungsleistungen, in Form von mündlichen Prüfungen und sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen (z. B. Präsentation, Seminarvortrag), schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten (z. B. Hausarbeit, Bericht, Protokoll, Poster) sowie fachpraktische Übungen vorgesehen werden.

Zu beachten ist:

- Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus *einer* Prüfungsleistung, in begründeten Fällen aus *maximal zwei* Prüfungsleistungen¹⁰.
- Die *Prüfungsbelastung* (ohne Wiederholungsprüfungen) soll pro Semester fünf Prüfungen (ohne Wiederholungsprüfungen) nicht überschreiten.
- Die *Prüfungsinhalte* sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. Der Prüfungsumfang sollte dabei auf ein notwendiges Maß beschränkt werden.
- In begründeten Ausnahmen können *mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung* abgeschlossen werden. Dabei gilt: Sollen mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, muss ein inhaltlicher Zusammenhang der Module bestehen und mit dem Bestehen der Prüfung inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen werden. Weiterhin müssen die in einer Prüfung abzuschließenden Module in zwei aufeinanderfolgenden Semestern stattfinden und dürfen eine Gesamtgröße von 24 Leistungspunkten nicht überschreiten.

Die **Bewertung eines Moduls** kann unterschiedlich erfolgen. Wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, kann diese benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Welche Module benotet bzw. bewertet werden, regelt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung (z. B. können Einführungs- oder Praktikumsmodule unbenotet bleiben). Module, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, können ebenfalls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei diesen Modulen müssen Studienleistungen definiert werden, die zu einem erfolgreichen Abschluss des Moduls führen. Im Sinne einer Studienleistung, die zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls führt, ist eine reine Anwesenheitspflicht jedoch ausgeschlossen.

¹⁰ Inwieweit zur Prüfung der definierten Qualifikationsziele zwei Prüfungsleistungen erforderlich sind, ist im Einzelfall zu entscheiden. Denkbar ist diese Ausnahme für gekoppelte Prüfungsleistungen wie „Hausarbeit und Präsentation“; nicht möglich sind dagegen zwei Klausuren, da hier die unterschiedlichen Prüfungsaufgaben auch im Rahmen einer (abgestimmten) Klausur abgeprüft werden könnten. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen müssen zum Bestehen des Moduls beide Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ bewertet sein.

Zu beachten ist:

- Von den Modulen müssen – bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte – in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 % und in einem Masterstudiengang mindestens 70 % der Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.
- Abschlussarbeiten müssen benotet werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Regelungen zur Bildung der Gesamtnote (siehe Punkt 4.6.) zu beachten.

Module können auch **Prüfungsvorleistungen** vorsehen. Darunter werden Leistungsüberprüfungen verstanden, die die fachliche Voraussetzung für die Teilnahme an einer Modulprüfung sicherstellen sollen bzw. notwendig sind, um das Lernziel des Moduls zu erreichen¹¹. Prüfungsvorleistungen dürfen allerdings nicht zu einer unnötigen Erhöhung der Prüfungsbelastung oder einer „verdeckten Anwesenheitspflicht“ führen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn die Studierende/der Studierende auf Grund zu häufiger Abwesenheit das Prüfungsziel unter keinen Umständen erreichen kann. Dies gilt unter anderem für Lehr- und Lernformen, in denen zum Erwerb des Lernziels die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden/des Studierenden erforderlich ist. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Prüfungsvorleistungen sind so zu wählen, dass sie vor dem Zeitpunkt der Prüfung abgeschlossen und nachweisbar sind. Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein.

4.5. Abschlussprüfungen

Durch die **Abschlussprüfung im Bachelorstudium** soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen gewonnen hat und dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen. Die Kandidatin/der Kandidat soll darüber hinaus nachweisen, dass sie/er die Fähigkeit zum lebenslangen Lernen besitzt. Die Bachelorabschlussprüfung besteht mindestens aus einer schriftlichen Bachelorarbeit. Sie kann um ein mündliches Kolloquium ergänzt werden. Ein Kolloquium ist vorzusehen, wenn nicht bereits zuvor mündliche Prüfungsleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen wurden.

Durch die **Abschlussprüfung im Masterstudium** soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er im jeweiligen Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen

¹¹ Inwieweit eine Prüfungsvorleistung erforderlich ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Prüfungsvorleistung sollte nicht die gleiche Prüfungsform wie die Prüfungsleistung haben.

kann. Die Abschlussprüfung in einem Masterstudiengang besteht stets aus der schriftlichen Masterarbeit und einem Kolloquium.

Die **Abschlussarbeit** soll zeigen, dass die Studierende/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem studierten Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studierende/der Studierende befähigt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Abschlussarbeit fachwissenschaftlich darzustellen und zu diskutieren.

Der **Bearbeitungsumfang einer Bachelorarbeit** beträgt immer 12 Leistungspunkte. Es besteht die Möglichkeit, das Modul, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, größer zu konzipieren (z. B. Seminar + Bachelorarbeit + Kolloquium).

Der **Bearbeitungsumfang einer Masterarbeit** beträgt mindestens 25% der Leistungspunkte im Studiengang, mindestens 15 Leistungspunkte und maximal 30 Leistungspunkte. Zum Beispiel beträgt damit der Umfang einer Masterarbeit in einem 2-semesterigen Masterstudiengang mindestens 15 Leistungspunkte, in einem 4-semesterigen Masterstudiengang immer 30 Leistungspunkte. Auch hier besteht die Möglichkeit, das Modul, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, größer zu konzipieren (z. B. Seminar + Masterarbeit + Kolloquium).

Die Abschlussprüfungen (Bachelorarbeit, Masterarbeit und ggf. Kolloquium) sind in ein **Sondermodul** „Bachelorarbeit“ bzw. „Masterarbeit“ einzubetten.

4.6. Bildung der Gesamtnote

Für die Bildung der Gesamtnote ist die Gewichtung einzelner Noten (z. B. nach Leistungspunkten) möglich. Ebenfalls müssen nicht alle Noten und Prüfungsleistungen in die Gesamtnote einfließen.

Dabei ist sicherzustellen, dass der Anteil der zu benotenden und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module – bezogen auf die Gesamtzahl der in dem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte – in einem Bachelorstudiengang mindestens 60 % und in einem Masterstudiengang mindestens 70 % der Modulnoten in die Gesamtnote eingehen.

5. Bestimmung des Arbeitsaufwandes (workload) für die Studierenden

Der Arbeitsaufwand eines Studierenden im Vollzeitstudium umfasst:

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzzeit),
- die eigenständige Vor- und Nachbereitungszeit der Präsenzzeit,
- die gelenkte Vor- und Nachbereitungszeit, die der Wiederholung des Lernstoffes dient, z. B. Tutorien,
- Formen des Selbststudiums,

- Zeit für die Erstellung von Haus-, Seminar-, Studien- und Abschlussarbeiten (Bachelor-, Masterarbeiten),
- die Vorbereitungszeit für Prüfungen,
- die Prüfungszeit,
- ggf. Betriebspraktika (Praxiszeiten)

Der Arbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden beläuft sich auf etwa 900 Stunden pro Semester. Ein jährlicher Arbeitsaufwand der Studierenden entspricht in etwa einer 40-Stundenwoche bei 6 Wochen „Jahresurlaub“ und ist gleichbedeutend mit 30 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt.

Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben (900 Stunden Arbeitsaufwand), in Weiterbildungsstudiengängen sind in der Regel 15 Leistungspunkte zu erwerben (450 Stunden Arbeitsaufwand).

6. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dies gilt für Studienzeiten und Studien- bzw. Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen der Universität Rostock genauso wie für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien oder anderen Bildungseinrichtungen (z. B. staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien) erworben wurden.

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des jeweiligen Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Diese Gleichwertigkeit sollte in einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der anzuerkennenden Leistungen festgestellt werden.

Sollen Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen¹² sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock zu beachten.

Zu beachten ist:

- Angerechnet werden alle Prüfungs- und Studienleistungen, sofern mindestens 30 Leistungspunkte inklusive der jeweiligen Abschlussarbeit an der Universität Rostock noch zu erbringen sind.
- Im Falle von anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten (soweit die Notensysteme vergleichbar sind) übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote

¹² Siehe dazu: HRK (2002) Staatliche Äquivalenzabkommen: Regelungen und Anwendungshinweise.

einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

7. Modulbeschreibungen

In den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010 für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen wird vorgegeben, welche Inhalte eine Modulbeschreibung mindestens haben soll. Entsprechend diesen Vorgaben wurde für die Universität Rostock eine **Mustermodulebeschreibung**¹³, die alle modulrelevanten Informationen enthalten erarbeitet (siehe Anlage). Die Modulbeschreibungen werden online in einem universitätsübergreifenden Zentralen Modulverzeichnis erstellt und ausgegeben. Aus diesen umfassenden Modulbeschreibungen werden verkürzte Modulbeschreibungen extrahiert, die als Anhang der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen nur die Punkte enthalten, deren Änderungen Genehmigungsverfahren mit Beschluss des Akademischen Senats bedürfen. Für die Änderung einzelner Inhalte sind verschiedene Verfahren vorgesehen, die im Verfahrensablauf zur Änderung von Modulbeschreibungen erläutert sind. In Zusammenhang mit diesen Änderungsverfahren ist auch ein Rechtesystem vorgesehen, nach dem das Recht zur Änderung einer jeden Kategorie in der Modulbeschreibung genau festgelegt wird.

Im Folgenden werden die wesentlichen **Inhalte** der Modulbeschreibungen entsprechend den KMK-Vorgaben erläutert:

7.1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls

Die Lern- und Qualifikationsziele eines Moduls sind an dem angestrebten Abschluss, d. h. der Gesamtqualifikation auszurichten:

- Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, welche Lernziele sollen erreicht werden?
- Welche Kompetenzen (fachbezogen, methodisch, fachübergreifend), welche Schlüsselqualifikationen sollen erworben werden?

7.2. Lehr- und Lernformen

In den Modulbeschreibungen sollten die Lehr- und Lernformen beschrieben werden. Grundsätzlich gilt, dass unterschiedliche Lehrveranstaltungen und die Lernformen zur Erreichung eines Qualifikationszieles beitragen sollten.

¹³ Ergänzend zur Mustermodulebeschreibung gibt es umfassende Ausfüllhinweise.

7.3. Voraussetzungen für die Teilnahme

Für jedes Modul sind die Voraussetzungen für die Teilnahme zu beschreiben. In dieser Beschreibung sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind für eine erfolgreiche Teilnahme zwingend vorauszusetzen (zwingende Teilnahmevoraussetzungen¹⁴) und welche Voraussetzungen sollten bei Antritt des Moduls vorliegen, um die Anforderungen des hiesigen Moduls besser erfüllen zu können (empfohlene Teilnahmevoraussetzungen)?
- Welche Module müssen bereits absolviert sein?
- Wie können sich Studierende auf die Teilnahme an diesem Modul vorbereiten (u. a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme)?

7.4. Verwendbarkeit des Moduls

Bei der Beschreibung des Moduls ist anzugeben, in welchem Zusammenhang das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studienganges steht und inwieweit das Modul geeignet ist, in anderen Studiengängen eingesetzt zu werden, einschließlich weiterbildende Studien und postgraduale Studiengänge.

7.5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Vergabe von Leistungspunkten ist in der Regel an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls geknüpft. In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Art, Dauer und Umfang anzugeben ist. Ebenfalls sind alle anderen Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gefordert sind, anzugeben. Sofern Module Prüfungsvorleistungen vorsehen, sind diese hier ebenfalls nach Art und Umfang zu beschreiben.

7.6. Leistungspunkte und Noten

Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Die Noten werden nach dem deutschen Notensystem (Skala von 1 bis 5) vergeben.

Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (ECTS-Noten)¹⁵.

¹⁴ Dabei dürfen nur solche Voraussetzungen definiert werden, die auch vor Beginn des Moduls abprüfbar sind, z. B. erfolgreicher Abschluss eines anderen bestimmten Moduls. Zu berücksichtigen sind dabei die damit für die Studierenden verbundenen Konsequenzen. Da eine Belegung des Moduls erst möglich ist, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, kann dies unter Umständen zu erheblichen Verschiebungen im weiteren Studienverlauf führen. Daher sollten tatsächlich nur Voraussetzungen definiert werden, ohne deren vorherige Erfüllung ein erfolgreicher Abschluss des hiesigen Moduls ausgeschlossen scheint bzw. ohne deren Erfüllung rechtliche oder sicherheitstechnische Bedenken für die Teilnahme am hier beschriebenen Modul bestehen.

¹⁵ Siehe hierzu: Europäische Union (2009), ECTS-Leitfaden.

7.7. Häufigkeit des Angebots von Modulen

Es ist festzulegen, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird.

7.8. Arbeitsaufwand

Für jedes Modul sind der Gesamtarbeitsaufwand in Stunden und die Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte zu benennen.

7.9. Dauer der Module

Die Dauer der Module ist anzugeben.

Anlagen:

Anlage 1: Mustermodulbeschreibung

Anlage 2: Ausfüllhinweise für die Mustermodulbeschreibung

(Anlage 2 ist auf den Internetseiten des ZQS hinterlegt.)

Mustermodulbeschreibung (ausführliche Darstellung)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise zur Mustermodulbeschreibung!

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung (deutsch)	
Untertitel	
Modulbezeichnung (englisch)	
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	
Modulverantwortlich	
Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner	
Sprache	
Zulassungsbeschränkung	
Modulniveau	
Zwingende Teilnahmevoraussetzungen	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzungen	
Zuordnung zu Curricula	
Beziehung zu Folgemodulen/fachlichen Teilgebieten	
Dauer des Moduls	
Termin/Angebotsturnus des Moduls	
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	
Lehrinhalte	
Literaturangaben	
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	
Lehrveranstaltung 1	
Lehrveranstaltung 2	
usw.	
Lernformen	
Arbeitsaufwand für die Studierenden	
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	
Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	
Regel(prüfungs)termin	
Bewertung	
Hinweise	
Datum der letzten Änderung	
Bearbeiterin/Bearbeiter	
Systemnummer	
Status	